

RS VwGH Erkenntnis 2002/09/03 99/03/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2002

Rechtssatz

Es steht der Verpflichtung zum Rückersatz nicht entgegen, dass der Empfänger des Arbeitslosengeldes seiner Behauptung nach das Arbeitslosengeld in der Zwischenzeit verbraucht habe. Denn der Rückforderungstatbestand des § 25 Abs. 1 erster Satz AIVG differenziert, anders als dies bei Leistungen mit Unterhaltscharakter im Zivilrecht der Fall ist, nicht danach, ob ein gutgläubiger Verbrauch der nicht gebührenden Geldleistung erfolgt ist, sondern nur danach, ob die Leistung gutgläubig empfangen wurde; ein solcher gutgläubiger Empfang ist aber dann nicht anzunehmen, wenn einer der im § 25 Abs. 1 erster Satz AIVG angeführten Rückforderungstatbestände gegeben ist. § 25 AIVG enthält eine bereicherungsrechtlich abschließende Regelung (Hinweis E 15.11.2000, 2000/08/0145, mit weiterem Nachweis).

Im RIS seit

07.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at